



"Ich bekomme einen Kulturpass ..."

1. **Mein (Haushalts-)Einkommen** liegt monatlich unter der Armutsgefährdungsgrenze von
€ 1.661,00 (12-mal im Jahr, oder
€ 1.423,00 (14-mal im Jahr) bzw.
€ 19.926,00 pro alleinstehende Person im Jahr.

Für die Berechnung der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert um den Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre) im Haushalt, und um 0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre).

Berechnungsbeispiele:

zwei Erwachsene bekommen	€ 2.492,00 d.h. € 1.661,00 mal Faktor 1,5
Alleinerziehende und 1 Kind (12J)	€ 2.159,00 d.h. € 1.661,00 mal Faktor 1,3
Alleinerziehende und 2 Kinder (8J, 11J)	€ 2.657,00 d.h. € 1.661,00 mal Faktor 1,6
zwei Erwachsene mit einem Kind (6J)	€ 2.990,00 d.h. € 1.661,00 mal Faktor 1,8
zwei Erwachsene mit zwei Kindern (9J, 10J)	€ 3.488,00 d.h. € 1.661,00 mal Faktor 2,1
zwei Erwachsene mit zwei Kindern (4J, 16J)	€ 3.820,00 d.h. € 1.661,00 mal Faktor 2,3
zwei Erwachsene mit drei Kindern (4J, 11J 16J)	€ 4.319,00 d.h. € 1.661,00 mal Faktor 2,6

Bei der **Ermittlung des Haushaltseinkommens** werden **alle** Einkommensarten berücksichtigt, d.h. neben Erwerbseinkommen auch private Transfers (Alimente, Unterhalt) und sämtliche Sozialleistungen (wie z.B. Sozialhilfe/bedarfsorientierte Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage)

Im Rahmen des Kulturpasses machen wir **vier Ausnahmen**:

Pflegegeld, Familienbeihilfe, erhöhte Familienbeihilfe und die Heimopferrente werden **nicht** eingerechnet. Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken. Die Heimopferrente steht Personen zu, die traumatische Gewalt-Erfahrungen in Heimen gemacht haben; sie ist unpfändbar und wird auch nicht auf die Ausgleichszulage oder Mindestsicherung/Sozialhilfe angerechnet.

2. Ich beziehe aktuell eine Leistung aus der **Sozialhilfe (ehem. Mindestsicherung)**, d.h., ich lebe entweder ausschließlich von der Sozialhilfe (Vollleistungsbezieher:in) oder erhalte eine aufstockende Leistung (z.B. zusätzlich zur Notstandshilfe)
Mein Lebensmittelpunkt befindet sich in Vorarlberg.
Haushalte, die BMS beziehen, bekommen in Summe weniger Geldleistungen/ Richtgrundsatz als die Höhe der Armutsgefährdungsgrenze. Sie sind somit als Gruppe anspruchsberechtigt. Es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig.
BMS-Bezieher:innen besitzen mitunter eine **Mietbeihilfe**. Da dieser erhöhte Betrag nach Überprüfung im Einzelfall gerechtfertigt ist, wird trotz etwaiger Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze der Kulturpass ausgestellt.
3. Ich bin **Asylwerber:in, bzw. bekomme Grundversorgung**.
Asylwerber:innen bzw. Menschen in Grundversorgung dürfen nicht erwerbsarbeiten (ausgenommen als Saisonkräfte und Selbständige) und haben keinen Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Eine Aktion von **Schauspielhaus Wien** und **Die Armutskonferenz**.
Kooperationspartner Vorarlberg **Theater KOSMOS**

Kriterien für Kulturpass Interessent:innen

Die Leistungen, die sie im Rahmen der Grundversorgung erhalten, liegen unter der EU-SILC-Armutsgrenze und auch unter den BMS-Schwellen: Werden Asylwerber:innen beherbergt, erhalten sie zusätzlich ein geringes Taschengeld von **€ 40,00** pro Monat.

Wohnen sie selbständig, so bekommt eine 5köpfige Familie max. **€ 330,00** für Miete und einen Essenzuschuss von **€ 260,00** pro Erwachsenen und **€ 145,00** pro Minderjährigem. Deshalb sind Asylwerber:innen per se anspruchsberechtigt.

4. Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Armutsgrenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass bekommen.

Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittliche hohe Ausgaben-erfordernisse, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar sein.

Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.

5. **Der Pass** gilt ab Ausstellungsdatum maximal **ein Jahr**.
Für **Mindestpensionist:innen** können Kulturpässe **für 2 Jahre** ausgestellt werden.
Wenn sich meine Einkommenssituation schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung verbessert, gebe ich den Pass zurück.
6. **Kinder (bis 10 Jahren)**, die im Vorarlberger Familienpass (www.vorarlberg.at/familienpass) eingetragen sind, haben freien Eintritt bei Kinder- bzw. Jugendveranstaltungen. Bei Bedarf kann diesen Kindern ein eigener Kulturpass ausgestellt werden.
7. **Als Jugendliche/r (ab 10 Jahren)** habe ich ebenfalls Anspruch auf einen eigenen Pass, sofern meine Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben. Gilt nur in Verbindung mit Schüler- bzw. Lichtbildausweis.
8. **Als Jugendliche/r und junge Erwachsene/r (ab 16 Jahren)** werde ich entsprechend meinem Haushaltseinkommen bewertet.
(Kriterien: ab 16 Jahre bzw. Volljährigkeit / selbständige Lebensführung / Individual-einkommen). Wenn der/die Jugendliche über 18 Jahre alt ist und in der Familie lebt, dann gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen).
Das Haushaltseinkommen der Familie lässt sich oftmals bei der Beantragung durch Jugendliche praktisch nicht bemessen, da die Jugendlichen oft nicht den Zugang zu diesen Informationen bekommen. Wichtig ist die Ausgabe an Jugendliche daher im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung, bzw. durch Jugendbetreuungseinrichtungen, die die familiären Rahmenbedingungen einschätzen können.
9. **Als Studierende/r habe ich keinen Anspruch auf den Pass.**
Ausnahme: Ich beziehe Sozialleistungen der Österr. Hochschüler:innenschaft. (ÖH-Sozialtopf/ besondere Unterstützung). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen (z.B. es handelt sich um einen Alleinerzieher:innenhaushalt), dann entscheidet das Sozialreferat der ÖH.
Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Armutsgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem berechtigt diese Situation nicht, den Kulturpass in Anspruch zu nehmen. Bei individuell zu lösenden schwierigen finanziellen Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH die Student:innen auf Antrag und nach individueller Prüfung auch mit dem Kulturpass. Selbsterhalterstipendiat:innen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung, die damit verbundenen finanziellen Einschränkungen werden im Rahmen des Kulturpasses nicht als Armutssituation gewertet.

Kriterien für Kulturpass Interessent:innen

10. Als Volontär:in, bzw. Freiwillige/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass.
Keine Ausnahmen.
Ein Volontariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung, und kann daher nicht als armutsgefährdete Situation betrachtet werden.
11. **Selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler:innen**, deren Jahreshaushaltseinkommen unter **€ 19.926,00** pro alleinstehende Person (Siehe Absatz 1) liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage ihres Einkommenssteuerbescheids. Hier gelten folgende Fristen: ab Mai 2025 muss jeweils ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr vorgelegt werden und darf nicht länger zurückliegen.
12. Mit einem Einkommensnachweis und Lichtbildausweis bekomme ich den Pass von einer ausgebenden Sozialeinrichtung (siehe Liste).
13. Der Kulturpass stellt keine Eintrittskarte dar. In Kombination mit meinem Lichtbildausweis kann ich kostenlos eine Eintrittskarte bei den teilnehmenden Kulturveranstaltern (siehe Liste) erwerben. Platzreservierungen sind sinnvoll. Die erworbene Eintrittskarte ist in der Regel eine gespendete bzw. gesponserte Karte.
14. Keine kollektive Ausgabe des Kulturpasses an betreute Gruppen. Es gilt das Individualprinzip. Sozial- und Bildungseinrichtungen unterstützen armutsgefährdete Menschen auch durch gemeinsame Besuche von Kultureinrichtungen. Neue Wahrnehmungen, erweitertes Handlungsspektrum, usw. Wir gehen davon aus, dass die besagten Einrichtungen diese Leistungen in ihren Konzepten aufgenommen haben und über entsprechende Budgets verfügen.
15. **Keine Ausgabe von Kulturpässen** an Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche, Zivildienstler.

Bei Fragen:

Theater KOSMOS, Petra Thurnher T 05574 / 44 03 44-12

E: hungeraufkunstundkultur@theaterkosmos.at

oder Isabella Abler T 05572 / 231 13-16

E: isabella.abler@diefaehre.at

oder Konrad Steurer ehem. GF DIE FAEHRE T +43 650 2311315

E: freiepraxis@konradsteurer.eu

Infos auf: www.hungeraufkunstundkultur.at/vorarlberg

Stand Mai 2025